

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 017-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.60

Eingereicht am: 18.01.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kohli (Bern, BDP) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Machado Rebmann (Bern, GPB-DA)
Mentha (Liebefeld, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 21.01.2016

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Zusammenhang mit der Revision des Notariatsgesetzes die gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare in Artikel 9 Absatz 2 NG umzusetzen und die rechtlichen Anpassungen vorzunehmen.

Begründung:

Die Regelung der Modalitäten der öffentlichen Beurkundung liegt in der Kompetenz der Kantone (Art. 55 SchIT ZGB). Die Kantone bestimmen insbesondere die Personen, die öffentliche Beurkundungen vornehmen dürfen. Es bestehen in der Schweiz grundsätzlich drei verschiedene Formen der Organisation des Notariats:¹

- *Amtsnotariat* (AR, SH, TG, ZH)
- *Freiberufliches Notariat* (AG, BE, BS, FR, GE, NE, JU, TI, UR, VD, VS)
- *Gemischtes Notariat* (AI, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, ZG)

Der Kanton Bern grenzt an die Kantone Jura, Solothurn, Aargau, Neuenburg, Waadt, Freiburg, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri und Wallis.

Für die Tätigkeit der Notare gilt in der Schweiz das Territorialitätsprinzip. Das bedeutet, dass Notare nur in demjenigen Kantonsgebiet Beurkundungen vornehmen dürfen, in dem sie über eine Zulassung verfügen. Gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts sind die Kantone nicht verpflichtet, die Fähigkeitsausweise der Notare eines anderen Kantons anzuerkennen. Diese Regel gilt es – analog der Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte – schrittweise zu ändern.

Gemäss Artikel 9 Absatz 2 NG kann der Regierungsrat durch Verordnung die Aufsichtsbehörde ermächtigen, anstelle des bernischen Notariatspatents Ausweise eines anderen Kantons über die Befähigung von Urkundspersonen als Voraussetzung für die Eintragung ins Notariatsregister anzuerkennen, sofern die Ausbildung und die Prüfungen gleichwertig sind und der andere Kanton Gegenrecht hält. Ebenso hält Artikel 4 der Notariatsverordnung fest, dass die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion anstelle des bernischen Notariatspatents Ausweise eines anderen Kantons über die Befähigung von Urkundspersonen als Voraussetzung für die Eintragung in das Notariatsregister anerkennen kann, sofern die Ausbildung und die Prüfung gleichwertig sind und der andere Kanton Gegenrecht hält.

Der Kanton Bern soll auf diese Kann-Formulierung verzichten und die gegenseitige Anerkennung von Fähigkeitsausweisen beim freiberuflichen Notariat mit den umliegenden Kantonen sicherstellen.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der überwiesenen Vorstösse der letzten Session sollte dies in die Revision des Notariatsgesetzes einbezogen werden.

Verteiler

- Wählen Sie ein Element aus
- Grosser Rat